

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des  
Präsidenten  
Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder  
Dr. Markus ACHATZ,  
Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,  
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,  
DDr. Christoph GRABENWARTER,  
Dr. Christoph HERBST,  
Dr. Michael HOLOUBEK,  
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,  
Dr. Claudia KAHR,  
Dr. Georg LIENBACHER,  
Dr. Rudolf MÜLLER,  
Dr. Johannes SCHNIZER und  
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Mag. Katharina CEDE-LUGSTEIN  
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*, \*\*\*\*\*\_\*\* \*\* , \*\*\*\* \*\*\*\*\* , vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. September 2016, Z LVwG-850594/15/HW, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung "Beschluss der Fachgruppentagung" (der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich) vom 7. Oktober 2011, verlautbart in der "Oberösterreichischen Wirtschaft" vom 19. Dezember 2014, Nr. 51/52, betreffend Grundumlage 2015, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Die Beschwerdeführerin verfügt über die Berechtigung zur Erzeugung von Holzwaren (Schnittware) einschließlich Hobelware in Form eines Industriebetriebes mit Standorten in Oberösterreich. Aus diesem Grund besteht eine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: WKOÖ) und eine damit einhergehende Verpflichtung zur Bezahlung einer Grundumlage gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I 103, zuletzt geändert durch BGBl. I 50/2016, im Folgenden: WKG, in Höhe von € 160.576,37 für das Jahr 2015 vorgeschrieben. 1

Der Beschwerdeführerin wurden am 16. Juni 2015 von der WKOÖ die Vorschriften der Grundumlage für 2015 gestützt auf "Beschluss der Fachgruppentagung" vom 7. Oktober 2011, verlautbart in der "Oberösterreichischen Wirtschaft" vom 19. Dezember 2014, Nr. 51/52, übermittelt. Auf Grund des von der Beschwerdeführerin am 20. Juli 2015 getätigten Verlangens iSd § 128 Abs. 1 WKG erließ der Präsident der WKOÖ am 8. Jänner 2016 einen Bescheid, mit welchem die o.a. Grundumlage vorgeschrieben wurde. Gegen diesen Bescheid 2

erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2. Während des Verfahrens hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 8. März 2016, V 136-141/2015, auf Grund von Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG derselben Beschwerdeführerin gegen die Vorschreibung von Grundumlagen für die Jahre 2013 und 2014 "Die Verordnung 'Beschluss der Fachgruppentagung' der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 7. Oktober 2011, verlautbart in der 'Oberösterreichischen Wirtschaft' vom 21. Dezember 2012, Nr. 51/52, betreffend Grundumlage 2013, und in der 'Oberösterreichischen Wirtschaft' vom 13. Dezember 2013, Nr. 50, betreffend Grundumlage 2014," als gesetzwidrig auf. 3

3. Anschließend wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grund der – nach Auffassung des Gerichtes – fehlenden Auswirkung auf die Grundumlage für das Jahr 2015 mit dem nunmehr bekämpften Erkenntnis vom 15. September 2016 die Beschwerde als unbegründet ab. 4

4. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG und auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG bzw. Art. 1 1. ZPEMRK sowie in Rechten wegen Anwendung einer dem WKG widersprechenden Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 5

5. Die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht erstattete eine Gegenschrift, in der den Beschwerdebehauptungen entgegengetreten wird. 6

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Gerichtsakten vorgelegt und eine Äußerung erstattet, in der es auf die Begründung im angefochtenen Erkenntnis verweist und den Beschwerdebehauptungen entgegentritt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt im Wesentlichen aus, dass – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – betreffend die Grundumlage 2015 keine eigenständige Verordnung bestehe. Der Verfassungsgerichtshof habe mit seinem Erkenntnis vom 8. März 2016 den "Beschluss der Fachgruppentagung" vom 7. Oktober 2011 als gesetzwidrig aufgehoben und damit ungeachtet 7

einer neuerlichen Verlautbarung in der "Oberösterreichischen Wirtschaft" vom 19. Dezember 2014 die Verordnung zur Gänze aufgehoben – auch hinsichtlich der Grundumlage 2015. Allerdings sei bei der Grundumlage für 2015 ein Sachverhalt zu beurteilen, welcher sich vor dem Zeitpunkt des aufhebenden Erkenntnisses verwirklicht habe, sodass die genannte Verordnung noch anzuwenden gewesen sei.

## II. Rechtslage

Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

8

1. Gemäß § 1 Abs. 1 WKG sind zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder Wirtschaftskammern (Landeskammern, Bundeskammer) errichtet. Sie gliedern sich gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. in Fachorganisationen, und zwar Fachgruppen im Bereich der Landeskammern und Fachverbände im Bereich der Bundeskammer, die die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 leg.cit. sind u.a. die Fachgruppen und die Fachverbände Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. selbständige Wirtschaftskörper, haben das Recht, "innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, Leistungen gegen Entgelt auszuführen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben und im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes ihren Haushalt selbständig zu führen und Umlagen vorzuschreiben".

9

2. Nach § 45 Abs. 5 Z 3 WKG wird als Zuständigkeit der Fachgruppentagung, der alle Mitglieder der Fachgruppe angehören, normiert, dass dieser die Beschlussfassung über die Grundumlage zukommt. Über die Verpflichtung der Mitglieder der Fachgruppen (Fachverbände), eine Grundumlage zu entrichten, bestimmt § 123 leg.cit. Folgendes:

10

### "Grundumlagen

§ 123. (1) Die Mitglieder der Fachgruppen (Fachverbände) haben eine Grundumlage zu entrichten, die

1. zur Bedeckung der in den Voranschlägen vorgesehenen und durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen der Fachgruppen,
2. im Falle des § 14 Abs. 2 zur Bedeckung des Aufwands der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Kosten der Landeskammer, die ihr durch die Vertretung der Interessen der betreffenden Fachverbandsmitglieder erwachsen, ferner

3. zur Bedeckung der in den Voranschlägen vorgesehenen und durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen der Fachverbände dient.

(2) Die Höhe des zur Bedeckung der Aufwendungen der Fachverbände erforderlichen Anteils an den Grundumlagen ist von den Ausschüssen der Fachverbände mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bis zum 30. Juni jeden Jahres für das folgende Jahr zu beschließen. Werden diese Beschlüsse nicht fristgerecht gefasst, entscheidet das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer.

(3) Die Grundumlage ist nach Maßgabe des Abs. 5 von der Fachgruppentagung unter Zugrundelegung des Anteils des Fachverbandes an der Grundumlage zu beschließen. Der Beschluss der Fachgruppentagung über die Grundumlage bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Landeskammer. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 ist der zur Bedeckung des Aufwands gemäß Abs. 1 Z 2 erforderliche Anteil der Landeskammer an der Grundumlage vom Präsidium der Landeskammer im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern bis zum 15. April jeden Jahres für das folgende Jahr zu beschließen. Das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer hat für den Anteil der Landeskammern an der Grundumlage nach Anhörung der Landeskammern und der Bundessparten Höchstgrenzen festzulegen. Nähere Bestimmungen können in der Umlagenordnung getroffen werden.

(5) In den Fällen des § 14 Abs. 2 ist die Grundumlage zur Bedeckung der Aufwendungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern gemäß Abs. 4 vom Fachverbandsausschuss mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Der Beschluss des Fachverbandsausschusses über die Grundumlage bedarf der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) In den Fällen des § 14 Abs. 2 können die Präsidien der Landeskammern zur Bedeckung von besonderen, durch die Anteile der Landeskammern an der Grundumlage gemäß Abs. 4 nicht gedeckten Aufwendungen der Fachvertretungen aufgrund eines Antrags der(s) Fachvertreter(s) eine Sondergrundumlage beschließen. Vor der Beantragung der Sondergrundumlage durch die Fachvertreter ist der Fachverband rechtzeitig vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen und die Meinung der Mitglieder der jeweiligen Fachvertretung auf geeignete Weise zu erkunden.

(7) Die Grundumlage ist für jede Berechtigung nach § 2 zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Der Erlangung einer Berechtigung nach § 2 ist die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten. Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten.

(8) Das Wirtschaftsparlament der Landeskammer hat nach Anhörung des betroffenen Spartenpräsidiums zu regeln, in welchen Fachgruppen oder Fachvertretungen die Inhaber von Berechtigungen für das fachlich unbeschränkte Handels- und Handelsagentengewerbe umlagepflichtig sind. Die Regelung hat insbesondere auf den Umfang des jeweiligen Warensortiments Bedacht zu nehmen.

(9) Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 14 eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

(10) Die Grundumlage kann festgesetzt werden:

1. ausgehend von einer allgemein leicht feststellbaren Bemessungsgrundlage (zum Beispiel Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, Umsatzsumme, durchschnittliche Zahl der Beschäftigten oder von Betriebsmitteln, Rohstoffeinsatz, Sozialversicherungsbeiträge, Betriebsvermögen, Anzahl der Betriebsstätten oder der Berechtigungen) in einem Hundert- oder Tausendsatz der Bemessungsgrundlage oder mit festen Beträgen,

2. in einem festen Betrag,

3. in einer auch mehrfachen Kombination der Varianten nach Z 1 und Z 2.

(11) Die Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen oder Fachvertretungen ist (sind) einheitlich. Sie ist vom Fachverbandsausschuss im Einvernehmen mit den Fachgruppen und den Fachvertretern festzusetzen. Kann das Einvernehmen über (eine) einheitliche Bemessungsgrundlage(n) nicht hergestellt werden, entscheidet das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer.

(12) Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

(13) Wird die Grundumlage in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme oder in einem Tausendsatz von der Umsatzsumme festgesetzt, so darf sie nicht mehr als 10 vT der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme bzw. nicht mehr als 4 vT der Summe der Gesamtumsätze betragen; bei allen anderen variablen Bemessungsgrundlagen und bei Kombination der Varianten nach Abs. 10 Z 1 und Z 2 darf die Grundumlage nicht mehr als 4 vT der Summe der Gesamtumsätze betragen; eine Überschreitung dieser Höchstgrenzen ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen die Grundumlage nicht mehr als 6 500 Euro beträgt. Wird die Grundumlage ausschließlich in einem festen Betrag festgesetzt (Abs. 10 Z 2), darf sie 6 500 Euro, und zwar auch in doppelter Höhe des Normalsatzes, nicht übersteigen. Die in diesem Absatz vorgesehenen Höchstsätze gelten für jede Berechtigung nach § 2.

(14) Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze."

3. § 123 Abs. 11 WKG idF BGBl. I 78/2006 (bis 31. Dezember 2009: § 123 Abs. 8a leg.cit., BGBl. I 153/2001) wurde im Rahmen der WKO-Reform 2001 (BGBl. I 153/2001) geschaffen. Nach dieser Bestimmung haben die Bemessungsgrundlagen der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen oder Fachvertretungen einheitlich zu sein. Die Erläuterungen zum damaligen § 123 Abs. 8a WKG (IA 501/A 21. GP) lauten:

"[...] Abs. 8a ordnet an, dass die Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen und Fachvertretungen einheitlich zu sein hat (haben). Die einheitliche Bemessungsgrundlage(n) ist (sind) vom Fachverbandsausschuss im Einvernehmen mit den Fachgruppen und Fachvertretern zu beschließen. Kann das Einvernehmen über die einheitliche Bemessungsgrundlage(n) nicht hergestellt werden, entscheidet subsidiär das Erweiterte Präsidium der WKÖ. Die Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen und Fachvertretungen ist gemäß Art. III § 8 bis spätestens 1.1.2007 herzustellen. [...]"

4. § 3 der auf § 129 WKG gestützten Umlagenordnung der Bundeskammer (WKÖ) lautet: 12

"§ 3. Beschlussfassung der Grundumlagen

(1) Die Fachverbände und Fachgruppen haben ihre Grundumlagenbeschlüsse gemäß § 123 Abs 3 und 5 WKG bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung ist bis zum 30. November für das folgende Jahr zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind."

5. Gemäß § 123 WKG hat die Fachgruppentagung der Fachgruppe Holzindustrie in der WKOÖ am 7. Oktober 2011 "Grundumlagenbeschlüsse mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2012" gefasst. Dieser wurde erstmals kundgemacht in der "Oberösterreichischen Wirtschaft" vom 23. Dezember 2011, Nr. 51/52. 13

Nach ähnlichen Verlautbarungen in den Jahren 2011-2013 wurde ein solcher für das Jahr 2015 in der "Oberösterreichischen Wirtschaft" vom 19. Dezember 2014, Nr. 51/52 verlautbart. Diese Verlautbarung ist übertitelt mit "Grundumlage 2015" und enthält folgende Einleitung: 14

"Verlautbarung der ab 1. Jänner 2015 gültigen Grundumlagen gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung

Das Präsidium der WKO Oberösterreich (Sitzungen: 7.12.2010, 6.12.2011, 20.3.2012, 8.5.2012, 4.12.2012, 3.12.2013, 10.12.2014) und der Präsident (auf Basis der Delegierungsbeschlüsse: 7.12.2010, 6.12.2011) haben die von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) beschlossenen Grundumlagen genehmigt.

[...]

Die Grundumlagen bei den Fachvertretungen wurden von den jeweiligen Fachverbandsausschüssen beschlossen und vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 26.11.2014 genehmigt (§ 123 Absatz 5 WKG). Diese Beschlüsse treten am 1.1.2015 in Kraft."

Die in Prüfung gezogene Verordnung in Bezug auf die Fachorganisation Holzindustrie hat folgenden Wortlaut: 15

**"210 HOLZINDUSTRIE**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 7.10.2011

**Berufszweig Sägewerksunternehmungen**

2,80 Promille der BLGS [Brutto-Lohn- und Gehaltssumme]

Mindestgrundumlage € 66,00

(Die Mindestgrundumlage für ganzjährig ruhende Mitgliedschaften beträgt € 33,00)

Der Beitrag für die Holzinformation beträgt € 0,30 je Festmeter Rundholzeinschnitt des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, wobei eine Mindestumlage von € 44,00 festgelegt wurde, die jedoch nicht für ruhende Mitgliedschaften gilt.

**Alle übrigen Berufszweige**

3,01 Promille der BLGS

Mindestgrundumlage € 29,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen € 14,50"

### III. Erwägungen

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung "Beschluss der Fachgruppentagung" vom 7. Oktober 2011, verlautbart in der "Oberösterreichischen Wirtschaft" vom 19. Dezember 2014, Nr. 51/52, betreffend Grundumlage 2015, entstanden. 16

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 17

3. Die Beschwerdeführerin bringt vor dem Hintergrund der Aufhebung der für 2013 und 2014 geltenden Beschlüsse vor, die Vorschreibung der Grundumlage für das Jahr 2015 bilde eine neue eigenständige Verordnung. Dies ergebe sich insbesondere aus den Bestimmungen des WKG (§§ 121,123 WKG), der Umlagenordnung der Bundeskammer sowie aus dem Umstand, dass die Grundumlage für das jeweilige Folgejahr von der Fachgruppentagung neu zu beschließen, zu genehmigen und kundzumachen sei. Somit entstehe alljährlich eine neue Ver- 18

ordnung, sobald diese in der "Oberösterreichischen Wirtschaft" kundgemacht werde.

Die der Grundumlage für das Jahr 2015 zugrundeliegende Verordnungslage sei mit der der Vorschriften für die Jahre 2013 und 2014 deckungsgleich. Davon ausgehend bringt sie dieselben Bedenken vor, die letztlich zur Aufhebung der für 2013 und 2014 geltenden Verordnungen durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 2016, V 136-141/2015, führten. 19

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Verordnung folgende Bedenken: 20

4.1. Der Verfassungsgerichtshof geht aus folgenden Gründen davon aus, dass die Festlegung der Grundumlage für ein konkretes Kalenderjahr – im vorliegenden Fall für das Jahr 2015 – aus folgenden Gründen jeweils eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung bildet: 21

Zunächst sieht dies § 3 der Umlagenordnung ausdrücklich vor. Dies dürfte sich aber schon aus § 123 Abs. 2 WKG ergeben, der anscheinend von einer Beschlussfassung jeweils für das Kalenderjahr ausgeht: Die Aufwendungen der (auf Bundesebene bestehenden) Fachverbände gemäß § 1 Abs. 2 WKG sind mit einem Anteil der Grundumlagen der (auf Landesebene bestehenden) Fachgruppen zu bedecken. § 123 Abs. 2 WKG sieht hiezu vor, dass dieser Anteil jeweils "bis zum 30. Juni jeden Jahres für das folgende Jahr" zu beschließen ist. Die Grundumlage (der Fachgruppen) ist wiederum gemäß § 123 Abs. 3 WKG von der Fachgruppentagung "unter Zugrundelegung des Anteils des Fachverbandes an der Grundumlage" zu beschließen. Dies dürfte voraussetzen, dass – ausgehend von dem Anteil des Fachverbandes – jeweils für ein Kalenderjahr die Grundumlage der Fachgruppe beschlossen wird. Bei der Wendung "nach Maßgabe des Abs. 5" im ersten Satz des § 123 Abs. 3 WKG dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, sodass in Wahrheit Abs. 2 des § 123 WKG gemeint ist, woraus die dargestellte Deutung zwingend zu schließen sein dürfte. 22

Tatsächlich hat die Fachgruppentagung auch jährlich einen Umlagenbeschluss gefasst, wenn auch seit 2011 in gleichbleibender Höhe. Für das Jahr 2015 lautet er: 23

### "3. Voranschlag 2015 - Beschluss

[...]

3. Die mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 beschlossenen Grundumlagen bleiben unverändert:

Berufszweig Sägeindustrie:

Die Grundumlage a) beträgt 2,8 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, wobei die Mindestgrundumlage a) € 66,-- (für ruhende Mitgliedschaften € 33,--) beträgt.

Die Grundumlage b) (Sonderumlage Holzinformation) beträgt € 0,30 je Festmeter Rundholzeinschnitt des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres. Die Mindestgrundumlage b) beträgt wie bisher € 44,-- (gilt jedoch nicht für ruhende Mitgliedschaften).

Alle übrigen Berufszweige der Fachgruppe der Holzindustrie:

Die Grundumlage beträgt 3,01 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, wobei die Mindestgrundumlage € 29,-- (für ruhende Mitgliedschaften € 14,50) beträgt."

Dieser Beschluss wurde in der unter Pkt. II.5. wiedergegebenen Weise kundgemacht. 24

Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die Abweichungen in der Kundmachung (Pkt. II.5.) gegenüber dem Beschlusstext der Fachgruppentagung (Pkt. III.4.1.) bloß redaktioneller Natur sind, wobei im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein wird, ob – zwar ohne Änderung des Inhalts – derartige Umformulierungen in der Kundmachung einer Verordnung gegenüber dem beschlossenen Text zulässig sind. 25

4.2. Im Übrigen hegt der Verfassungsgerichtshof gegen die in Prüfung gezogene Verordnung die gleichen Bedenken, die zur Aufhebung der für die Kalenderjahre 2013 und 2014 geltenden Verordnungen mit dem Erkenntnis vom 8. März 2016, V 136-141/2015, geführt haben. 26

#### IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, den im Spruch genannten "Beschluss der Fachgruppentagung" von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 27
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 28
3. Im Prüfungsverfahren wird auch zu erörtern sein, ob eine allfällige Aufhebung iSd Art. 139 Abs. 3 B-VG über die im konkreten Fall angewendete Norm hinaus in Betracht kommt. 29
4. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen werden. 30

Wien, am 7. März 2017

Der Präsident:  
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:  
Mag. CEDE-LUGSTEIN